

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847**

7 (21.12.1847)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement für den Landtag und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 7.]

Verhandlungen der badischen Stände im Jahr 1847.

[21. December.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

## 6te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, 21. Dezember. Vorsitz des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: die Ministerialpräsidenten Bekk und Tresurt; Ministerialdirektor Brunner; Ministerialassessor Diez. Später Ministerialpräsident Regenauer und Minister v. Dusch.

Der Präsident theilt mit, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog der Deputation, welche die Adresse überbrachte, folgendes zu erwiedern geruht habe:

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aeußerungen der Treue und Anhänglichkeit. Auf Mein eifrigstes Bestreben, das Wohl meines Volkes zu fördern, können Sie stets vertrauen, so wie ich auf Ihre bereitwillige Mitwirkung zähle.

Was die Presse betrifft, so werde Ich Ihren Wünschen gerne entgegen kommen, so weit es mit Meinen Bundespflichten vereinbarlich ist, an denen Ich unerschütterlich festhalte.

Der Abgeordnete Stöffer zeigt eine Motion auf Einführung der Geschwornengerichte an; der Abgeordnete Helreich eine Motion für Aufhebung der Justizverfassung und Einführung einer bedingten Gewerbefreiheit; Jentner eine Motion auf Einführung eines allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, besonders für das Handelsrecht.

Buß eine Motion für eine den nationalen Interessen entsprechende Leitung der Auswanderung, insbesondere durch Unterstützung der Gemeinden, welche ihre Armen nach Amerika übersiedeln wollen; Ueberwachung der geschlossenen Verträge u. s. w.

Bissing übergibt eine Petition aus Philippsburg und mehreren umliegenden Ortschaften, von vielen Bürgern unterzeichnet, für Besserstellung der Distriktsnotare in personeller und materieller Beziehung.

Ministerialpräsident Bekk legt den Gesetzentwurf über Ablösung der Waidrechte vor.

Ministerialpräsident Tresurt einen Gesetzentwurf, die Geschäftsrückstände bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht betreffend.

v. Soiron berichtet über eine Eingabe von Wahlmännern und Urwählern des 36. Aemterbezirks (Neckarbischofsheim), Beanstandung der Abgeordnetenwahl betreffend. Sie führen an: 1) Der Wahlmann Wolf von Siegelbach sei am Abend des 19. November gestorben und der Bürgermeister habe das Verlangen um Vornahme einer neuen Wahl abgelehnt, weil er von dem Amt keinen Auftrag erhalten. (Dieser Punkt war bei der Wahlprüfung schon geltend gemacht und bemerkt worden, daß die Zeit zu kurz gewesen, um eine neue Wahl vorzunehmen, da die Kammer damals keinen Anstand erhob, so muß dieser Beschwerdepunkt auch jetzt übergangen werden.) 2) Der Ort Daudenzell, welcher 1846 einen liberalen Wahlmann stellte, habe auf Anordnung des Amtes Neudenu diesen Jahr gemeinschaftlich mit Aglasterhausen wählen müssen, weil man willkürlich, namentlich mit Hinweglassung der Familie eines dort wohnenden Bestandschäfers, angenommen, daß der Ort nur 247 Seelen zähle, während die Zahl über 250 betrage. Hierdurch sei das Wahlkollegium abermals um eine Stimme verkürzt worden. (Dieser an sich sehr erhebliche Punkt kann darum keine Folge haben, weil die Frage wegen der Seelenzahl eine bestrittene war und von der zuständigen Behörde entschieden wurde. Die Unrichtigkeit der Entscheidung aber kann jetzt gegen die bereits gutgeheißene Abgeordnetenwahl nicht mehr als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden.)

Den Inhalt der 3. und 4. Beschwerde über Anwendung unerlaubter Mittel zur Wahlbeherrschung, finden die Leser in folgender Stelle des Berichts, worin die Commission zugleich ihre Ansichten ausspricht und ihren Antrag begründet, kurz zusammengefaßt:

Was aber endlich die dritte und vierte Beschwerde betrifft, so ist es eine nur zu oft gehörte, gerechte Klage des Volks, daß die Beamten kein wichtigeres Geschäft zu kennen scheinen, als die ihnen anvertraute Amtsgewalt zur Einwirkung auf Wahlmänner- und Abgeordneten-Wahlen in gesetzlicher und nicht gesetzlicher Ausdehnung zu gebrauchen. Dieses Verfahren hat die schlimme Folge, daß sich das Volk, bei welchem in vielen Theilen des Landes die

Nachwirkung früherer despotischer Beamtenregierungen, ja selbst der Leibeigenschaft noch bemerkbar, seiner Rechte nicht bewußt wird und daß jede freie Regung im Bürger denselben in Widerspruch bringen muß mit den Behörden, welche, nach seiner Ansicht, die Staatsordnung repräsentiren, und hierdurch zugleich in Widerspruch mit der Staatsordnung selbst. Solcher innere Widerspruch, der nothwendig Haß gegen die Staatsregierung erzeugen muß, wird beim Mangel freier Presse, bei dem thätigen Bestreben der Beamten und ihrer Agenten, die Erkenntniß der Bürger über die Befugnisse, welche ihnen unser öffentliches Recht giebt, nicht aufkommen zu lassen, gefährlich; weil, wie die Erfahrung lehrt, gerade diejenigen Leute im Volk, welche bei höchst mangelhafter Kenntniß ihres Verhältnisses zur Regierung einen gerechten Groll gegen dieselbe im Herzen tragen, am ersten zu Gewaltthätigkeiten und Widersetzlichkeiten geneigt sind; während derjenige Staatsbürger, welcher weiß, daß er nur unter dem Gesetze steht und sich keiner Willkür zu unterwerfen braucht, welcher weiß, daß ihm die Verfassung freies Wahlrecht und dadurch Antheil an der Gesetzgebung und an der Regelung des Staatshaushaltes verleiht, sich durch Achtung vor dem Gesetz auszeichnet und in der Staatsregierung, selbst wenn er mit ihrer Richtung und Haltung nicht einverstanden ist, doch wenigstens nicht seinen unbedingten Feind erblickt. Die Beamten verlieren durch solche Anstrengungen das Vertrauen der Bürger, durch welches sie zu deren Wohl wirken sollen, weil die Bürger nicht glauben können, daß so unaufhaltsames Wirken, wie sie es bei den Staatsdienern zur Zeit der Wahlen sehen, dem eigenen Eifer des Staatsbürgers in politischen Dingen zuzuschreiben; weil es deshalb zu nahe liegt, unbedingte Unterwürfigkeit des willenlosen Werkzeugs, Wohlthätigkeit, Hoffnung auf Belohnung und andere schlechte Beweggründe zu unterstellen, neben welchen die Achtung des Ehrenmannes zur Unmöglichkeit wird.

Solche Umtriebe der Beamten haben den Erfolg nicht, den man von ihnen erwartet. Denn vermehren sie auch da, wo die Bürger den Muth nicht haben, denselben entgegenzutreten, die Zahl der ministeriellen Stimmen in der Kammer, so können doch die Bürger häufig wissen, daß hätten Alle frei vom Beamteneinfluß wählen dürfen, das Ergebniß der Wahl vielleicht ein anderes gewesen wäre. Ist aber dies der Fall, so kann eine Mehrheit, welche nach der Ueberzeugung des Volkes mit Aufbietung der Macht des öffentlichen Dienstes errungen worden ist, der Regierung jene moralische Macht nicht verschaffen, welche ihr nur die wahre Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Volkes zu verleihen vermag. Mangels dieser, auf wahre

Uebereinstimmung mit den Gesinnungen der Mehrheit im Volke gebauten moralischen Macht, kann aber eine Regierung das Vertrauen des Landes nicht genießen, welches ihr nur dann zur Seite stehen wird, wenn sie und ihre Beamten das in verschiedene Meinungen gespaltene Volk bei seinen Wahlen frei gewähren läßt und ihren Anhängern nicht durch die Unterstützung mit Mitteln des öffentlichen Dienstes und durch Niederhalten der entgegengesetzten Wahlbewegung den Stempel der Schwäche aufdrückt.

Die Furcht vor dem Beamten, der ihm nützen und schaden kann, zwingt den Bürger und mehr noch den dem Beamten untergeordneten Bürgermeister, zu Bestellung und Ränken seine Zuflucht zu nehmen und untergräbt so die Sittlichkeit des Volks. Wenn aber vollends Versprechungen und Drohungen hinzukommen; wenn gar Belohnungen für Einzelne und für ganze Bezirke erfolgen; wenn man Einzelne und ganze Bezirke es fühlen läßt, daß sie nicht gethan, wie man gewünscht; so stehen wir an demselben Abgrund, an dem wir vor Kurzem die höhere Gesellschaft eines mächtigen Staats gesehen haben. Denn die vielbesprochene Corruption besteht ja lediglich darin, daß man von oben herab die schlechten Leidenschaften der Menschen dazu mißbraucht, auf scheinbar gesetzlichem Wege gesetzwidrige selbstsüchtige Zwecke zu erreichen; mögen die Mittel schwerer oder minder schwer in das Gewicht fallen.

Solchem Volksbetrug, solchem planmäßigen Verderben des Volkes entgegen zu wirken, ist aber gewiß eine der ersten Pflichten der Vertreter desselben. Ebenso sind die oben unter 3 und 4 herausgehobenen Beschwerden von Erheblichkeit. Denn haben Versprechungen und Drohungen von Seiten der Beamten stattgefunden; ist den Bürgermeistern und Rathschreibern befohlen worden, sich als Wahlmänner wählen zu lassen, und dem Beispiel des befehlenden Beamten folgend, zur Erreichung dieses Zweckes die eigene Amtsgewalt zu mißbrauchen; sind die ernannten Wahlmänner unter Drohungen aufgefordert worden, den Kandidaten zu wählen, welcher die Mehrheit der Stimmen erhielt; war die Niederschlagung von Untersuchungen, welche gegen zwei Wahlmänner wegen wahrer Vergehen eingeleitet waren, der Preis für die dem erwählten Kandidaten gegebenen Stimmen; ist einer ganzen Gemeinde damit gedroht worden, sie müsse einen Weg anlegen, welcher ihr 5000 fl. Kosten verursachen würde, wenn der jetzt gewählte Kandidat die Mehrheit der Stimmen nicht erhalten sollte; ist einem Bürgermeister die landesherrliche Bestätigung versprochen worden, wenn er dem jetzt gewählten Kandidaten die Stimme geben, ist dem nämlichen Bürgermeister mit Versagung der Bestätigung gedroht worden, wenn er es wagen würde, für

den Gegenkandidaten zu stimmen; sind alle Beamte der Umgegend aufgeboten worden, beim Wahlakte in der bezeichneten Weise thätig zu sein, während keinen einzigen ein Amtsgeschäft nach dem Wahlort Aglasterhausen gerufen hatte, während sie ihre übernommenen Pflichten hätten zu Hause halten sollen; hat man eine so unverhältnismäßige Anzahl von Gendarmen zur Wahl kommandirt, wie die Wahlmänner behaupten: so haben wir es mit der Corruption in verschiedenen Gestalten zu thun, welche schon im öffentlichen Interesse und abgesehen von dem auf die Wahl möglicherweise geübten Einfluß die Einleitung einer strengen Untersuchung erfordert.

Ob dann die Ergebnisse dieser Untersuchung den Schluß auf eine unfreie Wahl, ob die Ueberzeugung hievon die Vernichtung einer schon gutgeheißenen Wahl rechtfertigen wird, darüber wird sich die hohe Kammer ihr Urtheil am besten bis nach Mittheilung der Untersuchungsakten vorbehalten.

Die Kommission stellt daher den Antrag:

- 1) hinsichtlich der ersten und zweiten Beschwerde zur Tagesordnung überzugehen und
- 2) hinsichtlich der dritten und vierten Beschwerde die Petition dem Großh. Staatsministerium mit der unterstützenden Bitte zu überweisen: über die zu 3 und 4 vorgetragenen Thatsachen eine Untersuchung einzuleiten und das Ergebnis derselben der Kammer bald mittheilen zu wollen.

Ministerialpräsident Beck. Ueber die Wahl ist bereits entschieden; über ihre Gültigkeit kann daher nicht mehr verhandelt werden. Allein wenn in einer Beschwerde ein Unrecht von Seiten der Beamten behauptet wird, so ist dies jedenfalls ein Stoff zur Besprechung und zur Mittheilung an die Regierung. Der §. 67 der Verfassung gibt der Kammer das Recht, Mißbräuche der Verwaltung zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Nur von diesem Gesichtspunkte aus betrachte ich die Sache. Die beiden ersten Beschwerdepunkte werden von der Kommission selbst beseitigt. Was die beiden andern betrifft, so ist mit der Angabe, daß mehrere Beamte sich am Wahlort eingefunden, ohne daß ihre Berufsgeschäfte sie hinführten, nicht gesagt, daß sie sich in den Wahlakt gemischt hätten; das bloße Dasein macht an und für sich nichts Rechtswidriges aus. Die Petition enthält hierüber kein näheres Detail, bietet also auch keinen Stoff zu einer Anzeige an die Regierung. Die Anwesenheit der Gendarmen mag ihren Grund in den Erzessen finden, die bei der früheren Wahl stattfanden. Der unter 3 angeführte Punkt ist die Hauptsache, doch ist auch dieser nicht erheblich. Von einem amtlichen Befehl an die Bürger-

meister und Rathschreiber, sich zu Wahlmännern wählen zu lassen, kann keine Rede sein, auch ist nicht gesagt, daß die Bürgermeister einem solchen Befehl Folge geleistet hätten. Die Angabe, daß einem Bürgermeister die Bestätigung versprochen worden, falls er für Böhme stimme, ist nicht erheblich. Die Bestätigung ist ein Recht der Regierung, sie braucht dafür keine Gründe anzugeben. Ein Beamter kann auch der Meinung sein, daß aus dem Benehmen eines Wahlmanns ein Grund gegen seine Bestätigung genommen werden könne. Dagegen wäre die angebliche Zusage eines Beamten, eine Untersuchung gegen zwei Wahlmänner niederzuschlagen, die Drohung an eine Gemeinde, sie müsse eine Straße bauen, sehr strafbare Mißbräuche der Amtsgewalt; auf solche Weise darf ein Beamter die Wahlfreiheit nicht beschränken; hierin liegt allerdings eine Corruption, die wir nicht haben wollen. Der Beamte darf als Staatsbürger einen guten Rath geben, aber nicht den öffentlichen Dienst mißbrauchen, um den Bürger moralisch zu einer Wahl zu nöthigen. Ich habe jedoch keinen Grund, die Beschuldigungen für wahr zu halten, im Gegentheil habe ich alle Ursache, zu glauben, daß sie sich als falsch herausstellen werden; ich muß daher bitten, daß auch nicht eine Vermuthung Platz greife, als ob sie wahr seien. Stellen sich dieselben als wahr heraus, so muß das gesetzliche Verfahren gegen den Beamten eintreten, erweisen sie sich als falsch, so bin ich entschlossen, den Staatsanwalt aufzufordern; die Petitionäre als Verleumder zu belangen. Auf eine oder die andere Weise muß die Sache an das Licht kommen, und in dieser Beziehung unterstütze ich selbst den Antrag der Kommission.

Stösser bemerkt, daß die Kommission nicht glaube, daß die Untersuchung auf die Wahl Einfluß habe, daß sie aber im öffentlichen Interesse zu pflegen und daher auch von dem Resultat der Kammer Kenntniß zu geben sei.

Böhme verlangt selbst eine Untersuchung und bemerkt über die Petition und den Bericht, daß den Bürgern ein nicht ehrenvolles Zeugniß gegeben sei, wenn man sage, daß sie, niedergedrückt durch die Erinnerung an frühere Beamtendespote und sogar an die Leibeigenschaft, sich nicht zu freier Selbstständigkeit erheben. Eine Vermessenheit aber ist es, wenn die Schriftverfasser solcher Petitionen, schnell fertig mit ihren Urtheile, die Bürgermeister als feige Menschen hinstellen, weil dieselben durch die Erfahrung ihres Amtes das Richtige des gewöhnlichen oppositionellen Treibens besser einsehen. Ich weiß, in welchem Sinne diese Ehrenmänner mich gewählt haben und hoffe ihm zu entsprechen. Den Phrasen der Petition gegenüber beschränke ich mich auf die Bemerkung, daß ich eine bessere Meinung von dem Volke habe, welches in seiner Mehrzahl reif ist

für die Freiheit der Verfassung aber auch stolz auf seine Rechte. — Der Redner führt aus, daß es mit dem Einfluß der Beamten bei den Wahlen nicht viel auf sich habe, da sie durch Rücksichten auf ihren Dienst gebunden seien, während die Männer der Opposition sich freier bewegen. Er erwähnt der Excesse bei der vorletzten Wahl, weshalb es angemessen war, einige Gendarmen in den Ort zu ziehen, deren Zahl in der Petition wahrscheinlich übertrieben sei. Sie erschienen zum Schutz der persönlichen Freiheit, übten also keinen Eingriff gegen die Wahlfreiheit. Neben den Beamten waren auch viele Oppositionsmänner anwesend. Die übrigen Anschuldigungen sind von Erheblichkeit, allein ich bitte, aus dem Inhalt der Petition nicht vorschnell ein Urtheil zu fällen, das der Ehre eines im Dienste ergrauten Mannes nachtheilig wäre, ich halte es nach meiner persönlichen Kenntniß desselben für eine moralische Unmöglichkeit, daß er sich solche Mißbräuche erlaubt habe. Darin bestärkt mich der Inhalt der Petition, und die Geschichte ihrer Entstehung. Ein Wahlmann von Aglasterhausen zog nach der Wahl mit andern Männern der Opposition im Bezirke umher, um Materialien zu sammeln. Er kam auch zu einem Pfarrer, klagte über das Resultat der Wahl, sagte unter Andern, daß Vater Zstein darüber ungehalten sei, als er durch den Eintritt der Gattin des evangelischen Pfarrers unterbrochen wurde. Die Beschwerde ist aber nicht von den oppositionellen Wahlmännern, sondern wohl aber von Leuten unterzeichnet, die aus eigenem Antriebe schwerlich aufgetreten wären. Die Petition tritt ferner nicht offen auf, sie sah die künftige Verleumdungsklage voraus, und sagt daher nur, es soll einem Bürgermeister die Bestätigung versprochen sein; die Wahlmänner, gegen welche eine Untersuchung schwebt, werden nicht genannt; einer Gemeinde soll mit den Kosten der Herstellung einer Straße gedroht worden sein. Ich erblicke darin, wenn sich herausstellen sollte, daß an allen diesen Beschuldigungen kein wahres Wort ist, eine wahre Niederträchtigkeit. Ich verlange die Untersuchung im Interesse der schwer verletzten Beamten und Wahlmänner; aber ich verlange Gerechtigkeit nach allen Seiten, ich verlange, daß der Verleumder nach dem Gesetze gestraft werde, und beantrage deshalb den Zusatz, daß die Untersuchung im Wege des Anschuldigungsprozesses geführt werde. Dann wird auch die Beschuldigung abgeschnitten, daß bei Untersuchungen gegen Beamte gewöhnlich nichts herauskomme.

Peter. Es ist zu spät, die Wahl zu beanstanden; es fragt sich nur, ob Gründe vorliegen, das Wahlgeschäft für nichtig zu erklären. Wenn auch nur eine der unter 3 und 4 angeführten Thatfachen sich als wahr herausstellte, dann

wäre Corruption vorhanden. Wenn die Beamten im Bezirke herumreisen und den Bürgermeistern und Rathschreibern Weisungen geben, so erscheinen sie nicht als Staatsbürger, sondern als Beamte und üben Zwang. Wenn ein Bataillon Gendarmen zusammengezogen wird, wo sie nicht nöthig sind, denn um eine kleine Anzahl redlicher Männer in Ordnung zu halten, braucht man sie nicht — so ist die Zwang. Die Untersuchung wird zeigen, was wahr daran ist, die Untersuchung aber ist nöthig im öffentlichen Interesse. Viele Bürger kennen ihre Rechte noch nicht, und es ist nachtheilig für die öffentliche Sitte und das Staatswohl, wenn ungesetzliche Einwirkungen auf die Wahlen stattfinden.

Christ freut sich der Erklärung des Regierungskommissärs, daß eine Untersuchung stattfinden solle, entwickelt dagegen die Ansicht, daß auch eine schon bestätigte Wahl nachträglich doch wieder aufgehoben werden könne, wenn sich herausstelle, daß die Thatfachen auf deren Voraussetzung die Annahme derselben beruhte, nicht mehr vorhanden sind. Im Allgemeinen lege er auf solche Wahlanfechtungen keinen Werth; wo Wahlfreiheit besteht, sind auch Wahlkämpfe unter dem Volke nothwendig. Er begreife daher auch nicht, wie man den Wahlprüfungen eine so große Bedeutung beilegen möge. Wenn jedoch in einem gegebenen Fall der Regierungsbeamte als solcher die Amtsgewalt mißbraucht, dann sei auch er der Meinung, daß Grund zu einer Untersuchung vorliege; die hier vorgebrachten Gründe scheinen ihm übrigens nicht sehr erheblich.

v. Zstein freut sich ebenfalls der Erklärung des Hrn. Min-Präsidenten, daß der angezeigte Unfug untersucht werden solle. Mehr verlange auch die Commission nicht. Aber er hält es nicht für unbedeutend, wenn fünf Beamte in den Ort kommen, um auf die Wahl zu wirken. Ein Hofgerichtspräsident (Christ) mag sich nicht um die Reden eines Beamten kümmern; anders verhält es sich bei Bürgermeistern und Rathschreibern, denen ich nicht zu nahe treten will, die aber doch von dem Beamten abhängen. Der Beamte mag Rath geben, wenn der Bürger ihn verlangt. Nicht Alle sind so weit, daß sie auf einen unerbetenen Rath die rechte Antwort geben. Von Excessen bei der früheren Wahl ist dem Redner nur bekannt, daß ein Wahlmann dem Beamten, der die Zettel feber wollte, bemerkte, daß dies nicht angehe, und auf die Erwiederung, er habe nichts zu befehlen, entgegnete, es ist wahr, Herr Amtmann, das Beste ist, wir gehen beide hinaus, ihm den Arm gab und ihn hinausführte. Wenn weiter nichts vorkam, so ist nur geschehen, was recht ist. (Schluß folgt.)

Nächste Sitzung, morgen 22. December. Begründung der Motion des Abg. v. Soiron, auf Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte.